Satzung vom 13. Dezember 2010 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winden vom 21. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2004

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I:

Änderung und Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	125,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte (auch anonym)	100,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	275,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	550,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	275,00 Euro
d) eine Urnenwahlgrabstätte	275,00 Euro
e) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle	480,00 Euro

- 2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr . aufgerundet auf volle Euro . erhoben.
- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
- 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Winden überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
- 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschenurnen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen 75,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag 15,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen
b) für jeden weiteren Tag
25,00 Euro
10,00 Euro

- 3. Die Gebührensätze für die Benutzung der Kühlanlage durch Auswärtige bzw. beauftragte Bestattungsunternehmen, die nicht auf dem Friedhof in Wind bestattet werden, werden durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- 4. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung . je nach Grad der Verschmutzung . die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit

60,00 Euro

b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht

70,00 Euro

c) für Tiefengräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	70,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges	140 00 Euro
Nutzungsrecht e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges	140,00 Euro
Nutzungsrecht	60,00 Euro
f) für Kindergrabstätten für die Dauer der 30-jährigen	·
Ruhezeit	45,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der	22.22.5
30-jährigen Ruhezeit	60,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	70,00 Euro
1 tatzangoroont	. 5,00 Earo

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

- 1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
- 2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Gebühren als Teilgebühr . aufgerundet auf volle Euro . berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefengrab	10,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	10,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	10,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	10,00 Euro
5. für eine Gruft	50,00 Euro
6. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung	
einer Familiengruft	75,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

 Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten

10,00 Euro

2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:

a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten	10,00 Euro
b) für die Ausstellung der Graburkunde	10,00 Euro

c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung

10,00 Euro

ARTIKEL II Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Winden, 13. Dezember 2010 Ortsgemeinde Winden

(Siegel)

(Gebhard Linscheid) Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 16. Dezember 2010 Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

(Siegel)

(Udo Rau) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 13. 12. 2010 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winden wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 52/2010 vom 29. 12. 2010, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 30. 12. 2010 Verbandsgemeindeverwaltung N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)

Bürgermeister